



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0221/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	06.11.2020
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	25.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
Standort: Fl.-St. 792/5, Meißner Straße 46

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen und liegt gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan in einem Gewerbegebiet. Der Antragsteller möchte ein Einfamilienhaus zum Eigennutzung errichten und beantragt dafür die Baugenehmigung. Mit Schreiben vom 10.07.2015 erhielt der Antragsteller einen Bauvorbescheid der zuletzt mit Bescheid vom 06.07.2020 zum 3. Mal verlängert wurde.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Einfamilienhauses wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO erteilt.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können Wohnhäuser ausnahmsweise genehmigt werden, wenn diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind. Dies ist aus Sicht der Gemeinde gegeben. Auch haben sich die bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten seit Erteilung des Bauvorbescheides nicht geändert. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Ansichten
Lageplan